



SATZUNG

DES

AMERICAN FOOTBALL VERBANDES DEUTSCHLAND e.V.

Präambel

Der American Football Verband Deutschland e.V. (AFVD) hat sich als obersten Grundsatz die Ausübung und Verbreitung des American Football Spiels sowie des Cheerleadings als Amateursport, sowie die Wahrung desselben im In- und Ausland gestellt.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der AFVD folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der American Football Verband Deutschland e.V. (im folgenden AFVD genannt) ist die Dachorganisation der von ihm anerkannten American-Football-Landesverbände.

Der AFVD hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Frankfurt am Main

Der AFVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 51 ff Abgabenordnung.

Die Landesverbände vertreten die ihnen angeschlossenen Mitgliedsvereine.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Bundesverbandes

1. Zweck des Verbandes ist es, die Aktivitäten des American Football und des Cheerleading sowie die dem American Football ähnlichen Sportarten, wie z. B. des Australien Rules Football überregional zusammenzufassen.

Zum American Football gehören insbesondere Tackle-Football und Flag-Football in ihrer Hallen- und Freiluftvariante.

In diesem Rahmen besitzt er die alleinige Vertretungsbefugnis gegenüber dem Deutschen Olympische Sportbund (DOSB) und anderen nationalen und internationalen Sportverbänden.

Zweck des Verbandes ist es, den Sport zu fördern (§52 Absatz 2 Nr. 21 Abgabenordnung).

Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Vertretung gegenüber staatlichen, kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen
- b) Leitung des deutschen Wettkampfbetriebes im American Football-, Australien Football- und Cheerleading-Sports auf Bundesebene
- c) Förderung des internationalen Sportbetriebs und Bildung und Betreuung einer deutschen Nationalmannschaft
- d) Unterstützung der Landesverbände bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Jugendbereich

2. Er ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral und vertritt den Amateurgedanken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Organisation der Bundesligen Herren, Frauen und Jugend
- b) Organisation der Deutschen Endspiele im American Football Sport
- c) Organisation der Deutschen Meisterschaften im Cheerleading
- d) Entsendung von National- und Auswahlmannschaften zu internationalen Wettkämpfen, Meisterschaften und Vergleichswettkämpfen
- e) Organisation internationaler Meisterschaften in Deutschland
- f) Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern
- g) Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern American Football und Jurorinnen und Juroren im Cheerleading
- h) die Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten
- i) Förderung der Jugend
- j) Veranstaltungen von Lehrgängen zur Förderung des American Football-, Australien Football- und Cheerleading Sports

4. Für die Erfüllung der Verbandszwecke unterhält der Verband eine Verwaltungsorganisation. In dieser werden, soweit erforderlich, hauptamtliche Kräfte beschäftigt. Hinsichtlich der Angestellten übernimmt der Verband alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.

5. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verband ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit die Voraussetzungen des Paragraphen 58 Nr. 6 AO erfüllt sind.

7. Er verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§3 Rechtsgrundlage, Strafen, Haftungsausschluss

1 Rechtsgrundlage

a) Der Verband regelt seine Angelegenheiten mittels Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe selbständig.

Hierzu erlässt der AFVD durch seine entsprechenden Organe eine eigene:

1. Bundesspielordnung (Football)
2. Bundescheerleader- und -wettkampfordnung (Cheerleading)
3. Grundordnung Australien Rules Football und Bundesspielordnung (Australien Rules Football)
4. Bundesjugendordnung
5. Bundesschiedsrichter- und Lehrordnung
6. Antidoping-Verordnung

zur Durchführung der Bundesspiele und -wettkämpfe.

7. Rechts- und Verfahrensordnung
8. Geschäftsordnung
9. Finanzordnung
10. Delegierten- und Abgabenordnung
11. Ehrenordnung
12. Reisekostenordnung
13. Datenschutzordnung

b) Der AFVD regelt weiterhin:

1. den Footballsport in den Lizenzligen durch ein Lizenzspielerstatut und einem dazugehörigen Lizenzstatut, das einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb ermöglichen soll,
2. die Angelegenheiten der Trainer durch eine Trainerordnung,
3. die Rechtspflege für die Punkte 1 und 2 durch eine Rechts- und Verfahrensordnung.

c) Die unter dem § 3 aufgeführten Ordnungen sowie die hieraus abgeleiteten Statuten und Entscheidungen der Organe des AFVD sind für die Mitgliedsverbände, ihre Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Mitgliedsverbände gewähren insoweit ihre Verbindlichkeit durch die Einhaltung ihrer Pflichten gemäß § 11.

d) Die Organe sind in § 13 dargestellt.

Änderungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Vorstand zur Genehmigung vorgeschlagen.

Bei Annahme durch den Vorstand sind die Ordnungen gültig. Bei Ablehnung wird die Bundesversammlung angerufen.

Änderungen, welche vom BSA erarbeitet, die BSO betreffend, vom BSA beschlossen werden, sind nicht genehmigungspflichtig. Der Vorstand prüft die beschlossenen BSO-Änderungen nur auf Satzungsgemäßheit.

2 Strafen

a) Zulässige Strafen sind:

- 1 Verwarnung
- 2 Verweis
- 3 Geldstrafe bis EUR 25.000
- 4 Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
- 5 Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im AFVD, seinen Mitgliedsverbänden und deren Vereinen zu bekleiden
- 6 Sperre auf Zeit oder Dauer
- 7 Ausschluss auf Zeit oder Dauer
- 8 Ausschluss von der Benutzung der Einrichtungen des AFVD einschließlich Lizenzentzug
- 9 Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions aufzuhalten
- 10 Entzug oder Herabstufung der Zulassung als Trainer oder Schiedsrichter auf Zeit oder Dauer

- 11 Platzsperre
- 12 Aberkennung von Punkten
- 13 Versetzung in eine tiefere Spielklasse

b) Es können gleichzeitig mehrere Strafen verhängt werden. Zusätzlich sind erzieherische Maßnahmen wie zum Beispiel Auflagen und Bußen möglich.

c) Das Weitere, insbesondere Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsweg, regeln die Ordnungen des AFVD.

Der AFVD kann Einzelpersonen aus dem AFVD ausschliessen oder befristet oder auf Dauer für den gesamten Verbandsbereich sperren.

Das weitere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD.

Für den Ausschluss von Mitgliedsverbänden des AFVD ist die Bundesversammlung zuständig.

Der Ausschluss ist insbesondere zulässig bei einer Mitgliedschaft in konkurrierenden Verbänden oder Organisationen. Konkurrierende Verbände oder Organisationen sind solche, die den American Football, Flag Football, Cheerleading oder Australian Football-Sport fördern, aber nicht Mitglied als Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund bzw. auf Landesebene nicht Mitglied als Landesfachverband des jeweiligen Landessportbundes oder Mitglied in einem vom AFV Deutschland nicht anerkannten Welt- oder Europaverband für American Football, Flag Football, Cheerleading oder Australien Football sind.

Verbandsschädigendes Verhalten ist insbesondere:

- a) Weitergabe vertraulicher Informationen, Unterlagen oder Geschäftsgeheimnisse an unbefugte Dritte.
- b) Öffentliche Äußerungen, die geeignet sind, das Ansehen des AFVD in der Öffentlichkeit zu beschädigen.

Verbandsstrafen, die durch Organe des AFV Deutschland oder auf der Rechtsgrundlage der Satzung und/ oder Ordnungen des AFV Deutschland verhängt werden, gelten bundesweit.

3 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des AFVD können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 5 Protokolle und Beschlüsse

Über die Sitzungen aller Organe sind Protokolle zu führen, die neben den Beschlüssen den wesentlichen Verlauf der Sitzungen wiederzugeben haben. Die Protokolle und Beschlüsse aller Organe mit Ausnahme der des Präsidiums sowie die Urteile des Rechtsausschusses sind den Landesverbänden zur weiteren Behandlung und Auswertung bekannt zu geben und innerhalb von 4 Wochen nach dem Ereignis zuzuleiten.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Protokolle des Präsidiums sind dem Vorsitzenden des Hauptausschusses zuzuleiten. Die Landesverbände sind über die sie betreffenden Beratungsergebnisse in geeigneter Weise zu informieren,

§ 6 Satzungsänderungen

Nur die Bundesversammlung kann Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschließen.

Sofern es aufgrund von Vorgaben des Finanzamtes oder des Vereinsregisters am Amtsgericht Satzungsänderungen notwendig werden, so ist das Präsidium berechtigt, mit einer Mehrheit von 3 / 4 seiner Mitglieder diese Satzungsänderungen zu beschließen. Diese Satzungsänderungen sind durch der nächsten Bundesversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder zu bestätigen.

§7 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss der Bundesversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4 aller satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten beschlossen sein.

Ein Antrag auf Auflösung kann niemals ein Dringlichkeitsantrag sein oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.

Die Auflösung muss ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen.

Bei Auflösung des AFVD oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an das AFVD Bildungs- und Sozialwerk e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation wird durch das Präsidium durchgeführt.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im AFVD können Landesverbände werden.

In Ausnahmefällen können einzelne Vereine die Mitgliedschaft im AFVD beantragen, sofern in ihrem Bundesland kein anerkannter Landesverband besteht.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beifügung der Satzungen, des Mitgliederzeichnisses sowie unter Angabe von Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder zu beantragen. Ebenso ist der Nachweis auf Anerkennung auf Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erforderlich.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Einsprüche gegen die Aufnahme müssen innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Antrages bei der Geschäftsstelle erhoben werden.

Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Bundesverband (AFVD) erkennt der Landesverband mit seinen Mitgliedern die Satzungen und Ordnungen des Bundesverbandes an und verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in seine jeweilige Satzung aufzunehmen.

Mit der Mitgliedschaft im Bundesverband ist die Mitgliedschaft in einem anderen überregionalen, insbesondere auch internationalen Football-Verband für einen Landesverband nicht möglich.

Landesverbände erstrecken sich jeweils über das Gebiet eines Bundeslandes, mit Zustimmung der Bundesversammlung auch über zwei Bundesländer.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im AFVD erlischt:

1. durch Auflösung des betreffenden Landesverbandes,
2. durch Austritt aus dem AFVD,
3. durch Ausschluss aus dem AFVD auf Antrag eines Mitgliedes an die ordentliche Bundesversammlung und mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. durch Mitgliedschaft in einem konkurrierenden Verband bzw. Organisation

Die Mitgliedschaft eines Vereins gem. § 8 Satz 2 erlischt durch Mitgliedschaft des für ihn örtlich zuständige Landesverbandes im AFVD

Ein Austritt ist nur bis zum 31.12. des laufenden Jahres mit Wirkung zum 31.12. des darauffolgenden Jahres möglich.

Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Mitgliedschaft im AFV Deutschland endet automatisch, wenn ein Mitglied in einem mit dem AFV Deutschland konkurrierenden Verband bzw. Organisation Mitglied wird. Das Präsidium teilt dem ausscheidenden Mitglied das Erlöschen der Mitgliedschaft mit. Diese Mitteilung begründet jedoch nicht das Ausscheiden, sondern dient nur der nachträglichen Unterrichtung.

Ein ausscheidendes Mitglied hat sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem AFVD zu erfüllen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder regeln innerhalb ihres Bereiches alle mit der Pflege des American Football und Flag Football und Cheerleading zusammenhängenden Fragen selbstständig.

Die Grundlagen der den Wettkampfsport betreffenden Fragen sind die Bundesspielordnung, die Regeln und die Bundeswettkampfordnung Cheerleading.

Die Mitglieder sind berechtigt an der Bundesversammlung ungeachtet der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

Das Stimmrecht eines Mitglieds entfällt, wenn es unbestrittene Beitragsforderungen nicht erfüllt hat.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnung des AFVD zu beachten.

Die Bundesspielordnung (BSO) und die Bundeswettkampfordnung Cheerleading sind für alle Mitglieder absolut bindend.

Die Mitglieder haben einmal im Jahr über die Größe ihres Verbandes Rechnung zu legen.

Jeder Mitgliedsverband reicht bis spätestens vier Wochen vor der abzuhaltenden jährlichen Bundesversammlung eine Meldung ein, wie viel Mitgliedsvereine unter dem Landesverband des betreffenden Landes zusammengefasst sind.

Versäumt ein Verband seine Mitglieder zu melden, gilt die ihm zugestandene Stimmzahl der letzten Bundesversammlung

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den AFVD zu leisten. Die Höhe und die Art der Berechnung der einzelnen Beiträge sind in der Delegierten- und Abgabenordnung festgelegt, die von der Bundesversammlung beschlossen wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Satzung und Ordnungen festgelegten Instanzenweg einzuhalten.

Streitigkeiten und Differenzen die an sich der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, haben erst einmal den AFVD-internen Instanzenweg zu durchlaufen, bevor ordentliche Gerichte bemüht werden.

Einstweilige Verfügungen sind davon ausgenommen.

Die Mitglieder müssen durch ihre Satzungen, Ordnungen und tatsächliche Geschäftsführung sicherstellen, dass eine demokratische Willensbildung in den Organen der Mitglieder, sowie auch der Mitgliedsvereine der Mitglieder stattfindet. Demokratische Willensbildung bedeutet insbesondere, dass die Berufung der Geschäftsführungsorgane von Mitgliedern und Vereinen direkt oder indirekt von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ebene ausgehen. Die Angehörigen der Mitgliederversammlung müssen ein durch Wahlen legitimiertes Mandat haben. Es muss auch sichergestellt werden, dass die Willensbildung frei von Eingriffen Dritter ist.

Die Entscheidungen des Bundesgerichts sind für alle Mitglieder des AFVD bindend. Dies schließt auch die Mitglieder der Mitgliedsvereine der Mitgliedsverbände des AFVD ein, sowie auch die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder der Mitgliedsverbände bzw. der Mitgliedsvereine der Mitgliedsverbände.

Die Nichtbefolgung einer Entscheidung des Bundesgerichts ist schwerwiegendes verbandsschädigendes Verhalten und kann mit Verbandsstrafen bis hin zum Ausschluss (lebenslanger Sperre) geahndet werden. Das AFVD Bundesgericht kann die Befolgung seiner Entscheidungen durch Zwangsmaßnahmen oder Ersatzvornahme erzwingen.

Bei juristischen Personen ist der Pflichtige der jeweilige gesetzliche Vertreter. Hat eine juristische Person mehrere gesetzliche Vertreter, so ist jeder einzelne gesetzliche Vertreter der Pflichtige.

Die Mitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen und Geschäftsgeheimnisse des AFVD nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben.

Dies beinhaltet insbesondere Jahresabschlüsse, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Stellenpläne, Personalunterlagen, Verträge über die Ausrichtung von Veranstaltungen, Arbeits- und Dienstverträge mit Personal oder Honorarkräften. Die Finanzordnung kann eine Auflistung der vertraulichen Geschäftsunterlagen bestimmen.

Unterlagen, die den Mitgliedern des AFVD zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind ausschliesslich für die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder bestimmt.

Über die Bekanntgabe der Inhalte vertraulicher Unterlagen und Geschäftsgeheimnisse befindet das AFVD Präsidium.

Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 12 Informationspflicht der Mitglieder/ Datenverarbeitung und -schutz

Der AFVD ist berechtigt, Daten seiner Mitglieder sowie deren Vereinen und Vereinsmitgliedern zu sammeln.

Der AFVD stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt werden.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte darf nur erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des AFVD notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.

Der AFVD achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

Die Datenerfassung dient insbesondere, der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im AFVD, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, Landesverbänden und Spielverbänden sowie zum DOSB und anderen Organisationen, in denen der AFVD Mitglied ist sowie der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken

Die Mitglieder des AFVD sind verpflichtet, die sie betreffenden Daten dem AFVD jeweils mit Stand 31.12. bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zu melden. Weiterhin kann der AFVD bedarfsweise Daten im Jahresverlauf abfragen.

Die Landesverbände sind verpflichtet, den AFVD bei der Erfassung der die Landesverbandsmitglieder betreffenden Daten zu unterstützen. Sie verpflichten sich auch die vorstehende Regelung betreffend der Vereinsmitglieder analog in ihren Satzungen zu verankern.

Die Sammlung von Daten kann die nachstehenden Daten umfassen:

Bei Landesverbänden:

- Name, Anschrift, Telefon und Fax
- Vereinsregisternummer
- Vertretungsbefugnis
- Mitgliederzahl nach Vereinen
- Mitgliederzahl nach Personen in den Vereinen
- Aufschlüsselung der Mitgliedspersonen nach Altersgruppen und Geschlecht
- Gemeldete Mannschaften
- Anzahl der lizenzierten Trainer und Schiedsrichter
- Gemeinnützigkeitserklärung

Bei Vereinen:

- Name, Anschrift, Telefon und Fax
- Vereinsregisternummer
- Vertretungsbefugnis
- Mitgliederzahl
- Aufschlüsselung nach Altersgruppen und Geschlecht
- Gemeldete Mannschaften

Bei aktiven Vereinsmitgliedern, die für Kader vorgesehen sind:

- Vereinszugehörigkeit
- Name, Anschrift, Telefon und Fax
- Geburtstag
- Gewicht
- Geschlecht
- Spielerpaßnummer
- Einsätze in Nationalmannschaften

Bei lizenzierten Trainern und Schiedsrichtern:

- Name, Anschrift, Telefon und Fax
- Geburtstag
- Geschlecht
- Lizenznummer
- Lizenz
- Vereins- und Landesverbandszugehörigkeit

Die Datenbestände können von einem Datenschutzbeauftragten jederzeit eingesehen werden und die Verwendung auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden.

Der Datenschutzbeauftragte wird vom Präsidium berufen.

Das Nähere regelt die Datenschutzordnung.

IV. ORGANE DES VERBANDES

§ 13 Die AFVD - Organe

Der Verband handelt durch die nachstehend aufgeführten Organe:

- a) Die Bundesversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Der Gesamtvorstand
- d) Der Hauptausschuss
- e) Die Organe der American Football Jugend
- f) Die Organe der Cheerleadervereinigung Deutschlands
- g) Die Organe der Australien Football Vereinigung Deutschlands
- h) Die Bundesausschüsse und Bundesfachausschüsse (gem. §26)
- i) Die Technische Kommission, Regelkommission und Wettkampfkommision
- j) Das Liga-Direktorium
- k) Das Bundesgericht mit der Anti-Doping Spruchkammer

§ 14 Bundesversammlung

Das oberste Organ des AFVD ist die Bundesversammlung. Es gibt die ordentliche Sitzung, welche einmal jährlich stattzufinden hat

Die Leitung der Sitzung obliegt dem Präsidenten, nur in seinem Verhinderungsfall, einem der Vizepräsidenten.

Ort und Termin der Bundesversammlung werden schriftlich durch den Präsidenten, in seinem Verhinderungsfall, durch zwei der Vizepräsidenten im AFVD Jahresterminkalender mitgeteilt . Eine Änderung von Ort und Termin sind möglich. In diesem Fall hat eine schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsverbände zu erfolgen.

Die Einladung und die Tagesordnung muss zwei Wochen vor der Bundesversammlung den Mitgliedsverbänden schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Sitzung ist öffentlich. Die Sitzung wird jedoch auf Antrag eines Mitglieds gem. § 8 zur nichtöffentlichen Sitzung. Alle Teilnehmer sind in diesem Falle zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung sind durch ein vom Präsidium benanntes Mitglied des Präsidiums zu protokollieren und durch ein weiteres Mitglied des Präsidiums gegenzuzeichnen.

§ 15 Zusammensetzung der Bundesversammlung und Stimmrecht

Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitglieder gem. § 8
- b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes

Jedes Mitglied entsendet max. zwei Delegierte, es kann bis zu einem Berater mitbringen, der ohne Stimmrecht an der Bundesversammlung teilnimmt.

Die Anzahl der den Landesverbänden zukommenden Stimmen bemisst sich nach der Anzahl der dem Landesverband angehörenden Mitgliedsvereine, ausgenommen Fördervereine und Cheerleadervereine.

Als Nachweis dafür ist eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Landessportbundes (LSB) vorzuweisen.

Bei Landesverbänden, die noch nicht Mitglied in einem LSB sind, ist der Nachweis über die Vorlage der Registerauszüge für die einzelnen Mitgliedsvereine zu führen.

Zusätzlich hat jeder Landesverband vier Vorstandsstimmen.

Mitglieder gem. § 8 Satz 2 haben je eine Stimme

Stimmrechtsübertragungen sind nicht gestattet.

Das Mandat der Delegierten beginnt mit der Eröffnung der Bundesversammlung und endet mit Schließung derselben.

Neuen Mitgliedern des Präsidiums erwächst das Mandat während der Bundesversammlung mit der Wahl.

Mitglieder, die Mitglied in einem mit dem AFV Deutschland konkurrierenden Verband oder Organisation sind, haben in der Bundesversammlung kein Stimmrecht. Personen, die Mitglied in einem mit dem AFV Deutschland konkurrierenden Verband oder Organisation sind oder Mitglied eines Vereins sind, der in einem mit dem AFV Deutschland konkurrierenden Verband oder Organisation Mitglied sind oder dort Funktionen bekleiden, dürfen an der Bundesversammlung weder teilnehmen, noch ein Mitglied vertreten, noch in Ämter oder Funktionen im AFV Deutschland gewählt oder berufen werden.

Die Bundesversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des AFVD vertreten und zu der Sitzung satzungsgemäß eingeladen worden ist.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist unter Hinweis auf diese Tatsache die ordentliche Sitzung erneut mit derselben Tagesordnung und mit einer Frist von 3 Wochen auf ein Wochenende einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 16 Aufgaben der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung ist das oberste Gremium des AFVD.

Die Bundesversammlung entscheidet und bestimmt allein in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung des AFVD
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes
- c) Entlastung des Präsidiums
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Entscheidung über die Mitgliedschaft in überregionalen Sport- und Fachverbänden - Organisationen
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Auflösung des AFVD
- j) Widerruf der Bestellung gem. § 27 Absatz 2 BGB

Beschlüsse der Bundesversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht für Sonderfälle andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung!

Sofern der Jahresabschluss des Vorjahres zur Bundesversammlung noch nicht vorliegt oder die Kassenprüfung zur Bundesversammlung noch nicht abgeschlossen ist, kann der Hauptausschuss anstelle der Bundesversammlung die Entlastung von Präsidium und Vorstand beschliessen. In diesem Fall gilt im Hauptausschuss das Stimmrecht nach §15.

§17 Kassenprüfer

Kassenprüfer (mindestens zwei, maximal drei) werden für je zwei Jahre von der Bundesversammlung gewählt...

Die Wiederwahl ausgeschiedener Kassenprüfer ist möglich.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe des AFVD.

Fallen Kassenprüfer aus, so kann das AFVD Präsidium im Benehmen mit dem Vorsitzenden des AFVD Hauptausschusses Ersatzkassenprüfer bestimmen. Die Berufung ist durch die Bundesversammlung im Nachhinein zu genehmigen.

§18 Elektronischer Schriftverkehr

Der Schriftverkehr innerhalb des AFVDs kann anstatt per Brief auch per Telefax, elektronischer Post oder Hinterlegung von Schriftstücken auf Internet-Plattformen erfolgen.

§19 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimme gewertet.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn zwei Mitglieder der Versammlung dies verlangen.

3. Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt.

Zur Vereinfachung des Wahlvorganges kann die Versammlung Wahl durch Akklamation beschließen.

Dies kann aber nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 20 Anträge zur Bundesversammlung

Anträge zur Bundesversammlung können von den Mitgliedern, dem Gesamtvorstand, dem Präsidium und dem Hauptausschuss eingebracht werden.

Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Bundesversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Später eingehende Anträge müssen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Widerruf der Bestellung gem. § 27 Abs. 2 BGB muss auf der Tagesordnung stehen, er kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 21 Außerordentliche Sitzungen der Bundesversammlung

Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Bundesversammlung auf ein Wochenende einberufen.

Der Präsident muss eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen, im Verhinderungsfall zwei der Vizepräsidenten zusammen, wenn

- a) der Hauptausschuss dies aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses fordert
- b) mindestens drei Landesverbände dies verlangen.

Die Ladung zur außerordentlichen Bundesversammlung muss mit einer Tagesordnung versehen sein, die Grund und Zweck der Einberufung erkennen lässt.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

Für die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen für die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Bundesversammlung.

§ 22 American Football Jugend Deutschlands

Die American Football Jugend Deutschlands im AFVD verwaltet als Sonderorganisation des AFVD die Jugendarbeit in Deutschland unter der Aufsicht und nach Weisungen des AFVD. §26 gilt entsprechend.

Der Bundesjugendtag des AFVD ist die Vollversammlung der Vertreter der Jugendarbeit in den Landesverbänden auf der Ebene des Dachverbandes.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Bundesjugendtage.

Ordentliche Sitzung des Bundesjugendtages sind mindestens einmal jährlich, spätestens 14 Tage vor der Bundesversammlung durchzuführen.

Außerordentliche Sitzungen des Bundesjugendtages sind einzuberufen, wenn es ein dringliches Interesse der Jugendarbeit erfordert, oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Alles weitere regelt die Bundesjugendordnung.

§ 23 Cheerleader Vereinigung Deutschlands im AFVD

Die Cheerleader Vereinigung Deutschlands im AFVD verwaltet als Sonderorganisation des AFVD die Cheerleaderarbeit in Deutschland unter der Aufsicht und nach Weisungen des AFVD. §26 gilt entsprechend.

Der Bundescheerleadertag des AFVD ist die Vollversammlung der Vertreter der Cheerleaderarbeit in den Landesverbänden auf der Ebene des Dachverbandes.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Bundescheerleadertage.

Ordentliche Sitzung des Bundescheerleadertages sind mindestens einmal jährlich, spätestens 14 Tage vor der Bundesversammlung durchzuführen.

Außerordentliche Sitzungen des Bundescheerleadertages sind einzuberufen, wenn es ein dringliches Interesse der Cheerleaderarbeit erfordert, oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Alles Weitere regelt die Bundescheerleaderordnung.

§ 23a) Deutsche Australien Football Vereinigung im AFVD

Die Deutsche Australien Football Vereinigung im AFVD verwaltet als Sonderorganisation des AFVD die Australien Footballarbeit in Deutschland unter der Aufsicht und nach Weisungen des AFVD. §28 gilt entsprechend.

Alles weitere regelt die Grundordnung Australien Football.

§24 Präsidium

Geschäftsführender Teil der Organe der AFVD ist das Präsidium.

Es besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen und drei weiteren Vizepräsidenten.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist das Präsidium.

Der AFVD wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Regelfall zeichnet der Präsident mit dem Vizepräsidenten Finanzen Für den Zahlungsverkehr kann die Finanzordnung bestimmen, dass für Zahlungen die Unterschrift von einem Präsidiumsmitglied ausreicht. Die Zahlungsanordnung muss durch zwei Präsidiumsmitglieder vorgenommen werden.

Die Mitglieder des Präsidiums bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ein Rücktritt kann nur mit einer schriftlichen Erklärung erfolgen.

Ein Mitglied des Präsidiums des AFVD darf gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einer anderen überregionalen und/ oder dem AFVD übergeordneten Football Organisation sein.

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Bundesversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Das Präsidium ist gegenüber den Ausschussvorsitzenden und den Sonderorganisationen nach Geschäftsverteilungsplan weisungsberechtigt.

Fällt während der laufenden Amtszeit der Präsident oder einer der Vizepräsidenten aus, so ist der Vorsitzende des Hauptausschusses zusammen mit dem Präsidium verpflichtet, ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

Fällt während der laufenden Amtsperiode ein weiteres, von der Bundesversammlung gewähltes Präsidiumsmitglied aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Bundesversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

Das Präsidium ist ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes Kreditmittel bis zur Höhe von maximal 75.000 EUR aufzunehmen. Für die Aufnahme höherer Kreditmittel ist die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses oder

der Bundesversammlung erforderlich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Hauptausschusses seine Zustimmung erteilen. Diese Zustimmung ist durch den Hauptausschuss oder die Bundesversammlung zu genehmigen.

Die Schaffung hauptamtlicher unbefristeter Stellen ist im Stellenplan zum Haushaltsplan aufzunehmen und dieser durch die Bundesversammlung zu genehmigen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Hauptausschusses seine Zustimmung erteilen. Diese Zustimmung ist durch den Hauptausschuss oder die Bundesversammlung zu genehmigen.

Bei Bedarf können Verbandsämter und sonstige Funktionen im Rahmen des Haushaltsplans entgeltlich ausgeübt werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums erfolgt durch einen vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan. .

Zu den Sitzungen des Präsidiums ist der Vorsitzende des Hauptausschusses rechtzeitig und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

§ 25 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium (geschäftsführender Vorstand)
 - Präsident
 - vier Vizepräsidenten
- b) den weiteren Vorstandsmitgliedern
 - den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse
 - dem Vorsitzenden der American Football Jugend
 - der Vorsitzende der Cheerleader Vereinigung Deutschlands
 - dem Vorsitzenden des Hauptausschusses

Mit beratender Stimme:

- dem Generalsekretär
- dem Sportdirektor
- dem Geschäftsführer

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Jedes Gesamtvorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall der vom Präsidenten bestellte Vertreter aus dem Präsidium.

§26 Weitere Funktionsträger

1. Das Präsidium kann einen Geschäftsführer und einen Sportdirektor berufen. Sofern eine dieser Positionen hauptamtlich bekleidet wird, ist vor der Anstellung

durch Dienstvertrag der Vorsitzende des Hauptausschusses zu hören.. Die Aufgabenbereiche werden vom Präsidium festgelegt. Geschäftsführer, Sportdirektor und Pressesprecher sind dem Präsidium gegenüber weisungsgebunden und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstands im Sinne des §26 BGB. Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB können zusätzlich zu ihrer Funktion im Vorstand im Sinne des §26 BGB mit einer solchen Position betraut werden.

2. Das Präsidium kann für einzelne Aufgabenbereiche Beauftragte berufen, die diese Aufgabenbereiche im Auftrag des Präsidiums bearbeiten.

§27 Generalsekretär

Das Präsidium kann einen Generalsekretär berufen. Der Generalsekretär ist besonderer Vertreter i. S. d. §30 BGB. Dem Generalsekretär obliegt die Leitung der laufenden Verwaltung des AFVD nach den Maßgaben und Weisungen des Präsidiums.

Für die Bestellung gilt §26 Abs. 1 entsprechend..

Wird kein hauptamtlicher Generalsekretär bestellt, so kann das Präsidium dessen Aufgaben einem Mitglied des Präsidiums oder einem anderen Funktionsträger übertragen.

§ 28 Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören an:

- die Präsidenten der Landesverbände bzw. ihre Stellvertreter
- das Präsidium

Stimmberechtigt sind nur die Präsidenten der Landesverbände bzw. im Falle von deren Anwesenheit deren Stellvertreter.

Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender müssen Präsidenten ihres jeweiligen Landesverbandes sein. Die Amtszeit ergibt sich aus §29 Abs. 1.

Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen.

Sitzungen des Hauptausschusses finden bei Bedarf statt, oder wenn dieses zwei seiner Mitglieder verlangen.

Der Vorsitzende des Hauptausschusses bzw. sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen. Er ist rechtzeitig zu laden.

§ 29 Bundesausschüsse und Kommissionen

1. Allgemeine Bestimmungen für alle Gremien

Der AFVD bildet zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums Bundesausschüsse, Bundesfachausschüsse und Kommissionen.

Die Ausschüsse unterstehen dem Präsidium.

Das nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Präsidiumsmitglied ist gegenüber dem Ausschuss weisungsberechtigt und hat in dem Ausschuss Sitz und Stimme.

Ausgenommen hiervon sind der Bundesrechts- und der Bundesspielausschuss

Das Präsidium kann jederzeit Mitglieder von Ausschüssen, Fachausschüssen oder Kommissionen oder sonstige AFVD Funktionsträger abberufen oder suspendieren, wenn diese sich Pflichtverletzungen zu Schulde kommen haben lassen.

Ausgenommen sind die Mitglieder der Rechtsorgane.

Die Amtszeit aller Bundesausschüsse, Bundesfachausschüsse und Kommissionen, sowie deren Vorsitzenden oder sonstigen Vertreter beträgt vier Jahre und ist an die Amtsperiode des AFVD Präsidiums gebunden, d. h. in Jahren in denen das AFVD Präsidium neu zu wählen ist, endet auch deren Amtszeit und es ist neu zu wählen.

Die Ausschüsse sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder und entscheiden mit Stimmenmehrheit.

Jedes Mitglied hat vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ausschussmitglieder erhalten einen Ausweis, der Eigentum des Bundesverbandes bleibt und den Inhaber zum freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen berechtigt.

Den Ausschüssen sollten, unbenommen sonstiger Bestimmungen der Satzung oder der sonstigen Ordnungen, nur Personen angehören, die entsprechende oder ähnliche Funktionen in den Landesverbänden ausgeübt haben.

2. Bundesausschüsse

Bundesausschüsse beraten das Präsidium in dem jeweiligen Fachgebiet. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Präsidiums, sofern das Präsidium nicht beschließt, einen Vorsitzenden zu berufen, der nicht dem Präsidium angehört. Bundesausschüsse haben maximal neun Mitglieder. Vorschlagsberechtigt für Kandidaten für die Berufung in Bundesausschüsse sind die Landesverbände des AFVD, sowie das Präsidium. Die Berufung erfolgt durch das Präsidium. Die Bundesversammlung

lung kann den Berufungen widersprechen.

3. Bundesfachausschüsse

Bundesfachausschüsse nehmen im Auftrag des Präsidiums Aufgaben der Verbandsverwaltung wahr und unterstützen die Arbeit des Präsidiums in ihrem Zuständigkeitsbereich. Daneben wirken die Landesverbände über die Bundesfachausschüsse an der Verwaltung des AFVD mit.

Die Bundesfachausschüsse bestehen, sofern dies nicht in der Satzung oder einer Ordnung anders bestimmt sind, aus dem jeweiligen Fachobmann jeden Landesverbandes und einem Vertreter des AFVD Präsidiums. Der Bundesfachausschuss kann aus seiner Mitte eine Leitungs-, Sprecher- oder Arbeitsgruppe bilden, der die Erledigung der laufenden Angelegenheiten zwischen den Sitzungen des Bundesfachausschusses zugewiesen wird. Der Bundesfachausschuss wählt, sofern die Satzung oder eine Ordnung nichts anderes bestimmt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Satzung oder eine Ordnung kann bestimmen, dass der Vorsitzende mit seiner Wahl aus seiner Funktion als Fachobmann seines Landesverbandes ausscheiden kann. In diesem Fall kann der Landesverband einen neuen Fachobmann entsenden und der Vorsitzende verbleibt dennoch als Vorsitzender in dem Bundesfachausschuss. Direkte Wiederwahl des Vorsitzenden nach Abschluss der Amtsperiode ist möglich, auch wenn er nicht mehr Fachobmann seines Landesverbandes ist. Allerdings muss sein Landesverband sein Einverständnis zur Wiederwahl erklären.

Es sind zu bilden:

Bundesschiedsrichterausschuss
Versammlung der Bundesligisten

Es können temporär weitere Bundesfachausschüsse gebildet werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Bundesversammlung mit 2/3 Mehrheit.

4. Kommissionen

Kommissionen führen im Auftrag des Präsidiums Verwaltungsaufgaben aus. Sie können ad hoc und für begrenzte Aufgaben oder auf die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums gebildet werden. Kommissionen sind Teil der AFVD Zentralverwaltung. Über Zusammensetzung, Aufgaben und Befristung entscheidet das Präsidium.

§ 30 Technische Kommission

Aufgabe der Technischen Kommission ist die Verabschiedung der Bundesspielordnung. Sie tritt nach Bedarf zusammen.

Die Technische Kommission besteht aus:

- dem nach Geschäftsverteilungsplan zuständigem Präsidiumsmit-

- glied
- dem Sportdirektor
- dem Generalsekretär
- einem durch den Hauptausschuss gewählten Vertreter der Landesverbände

Die Mitglieder der Technischen Kommission können sich auch durch ihren Vertreter vertreten lassen.

Der Vertreter des Präsidiums ist Vorsitzender der Kommission. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Kommission aus seiner Mitte gewählt. Die Beschlüsse sind durch das Präsidium zu bestätigen und müssen bis zum 31.12. den Landesverbänden vorliegen. Die Beschlüsse treten jeweils zur nächsten Saison in Kraft.

Die Organe des AFV D und die Landesverbände haben Antragsrecht. Die Antragsfristen werden in der AFVD Geschäftsordnung festgelegt.

Das nach Geschäftsverteilungsplan zuständige Präsidiumsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die Technische Kommission alle zwei Jahre zusammentritt und die neue BSO beraten, erstellt und beschlossen wird. Die neue BSO gilt jeweils für zwei Jahre. Notwendige Änderungen und Anpassungen können durch den Hauptausschuss vorgenommen werden. Diese müssen durch das Präsidium genehmigt und ausgefertigt werden.

§31 Wettkampfkommision

Die Wettkampfkommision nimmt die durch die Bundesspielordnung zugewiesenen Aufgaben der laufenden Überwachung des Spielbetriebs wahr.

Die Wettkampfkommision besteht aus:

- dem nach Geschäftsverteilungsplan zuständigem Präsidiumsmitglied
- dem Sportdirektor
- den spielleitenden Stellen

Die Wahl der Spielleitenden Stellen erfolgt durch den Hauptausschuss auf Vorschlag der Landesverbände in dem jeweiligen Spielbereichen. Über den Zuschnitt der Spielbereiche und die Zuordnung von Landesverbänden in einen Spielbereich entscheidet die Bundesversammlung. Das Vorschlagsrecht üben die Landesverbände eines Spielbereichs nur gemeinsam aus. Bei der Ausübung des Vorschlagsrechts haben die Landesverbände innerhalb eines Spielbereichs jeweils eine Stimme. Es bedarf jedoch einer 2/3 Mehrheit der Landesverbände in dem Spielbereich.

In Abweichung zu §29 Absatz 1 beträgt die Wahlzeit der Spielleitenden stellen zwei Jahre. Die Wahl erfolgt jeweils in geraden Kalenderjahren.

Die Spielleitenden Stellen sind Teil der AFVD Zentralverwaltung, nicht der sie vorschlagenden Landesverbände.

Das Präsidium entsendet das Präsidiumsmitglied oder den Sportdirektor als Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende wird von dem Ausschuss aus seiner Mitte gewählt.

Die Wettkampfkommision ist nach schriftlicher Einladung seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

§32 Regelkommission

Die Regelkommission besteht aus:

- dem nach Geschäftsverteilungsplan zuständigem Präsidiumsmitglied
- dem Sportdirektor
- einem durch den Hauptausschuss gewählten Vertreter der Landesverbände
- dem Lehrwart des Bundesschiedsrichterausschusses

Die Mitglieder der Regelkommission können sich auch durch ihren Vertreter vertreten lassen.

Der Vertreter des Präsidiums ist Vorsitzender der Kommission. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Kommission aus seiner Mitte gewählt.

Die Regelkommission ist für die Beschlussfassung über die Spielregeln zuständig.

Die Beschlüsse sind durch das Präsidium zu bestätigen und müssen bis zum 30.09. den Landesverbänden vorliegen. Die Beschlüsse treten jeweils zur nächsten Saison in Kraft.

§ 33 Versammlung der Vereine der Bundesligen (Bundesligaausschuss)

1. Die Versammlung der Vereine der Bundesligen (Bundesligaausschuss) besteht aus der Vollversammlung aller Vereine der 1. und der 2. Bundesliga (Herren) und den Teilversammlungen der Vereine der 1. und 2. Bundesliga (Herren).
2. Die Versammlung der Vereine setzt sich aus den Präsidenten oder im Falle von deren Abwesenheit einem von ihnen schriftliche bevollmächtigten Vizepräsidenten der lizenzierten Vereine der Bundesligen (Herren) und der Ligadirektion zusammen. Bei Abteilungen von Mehrspartenvereinen steht der Leiter der Fachsparte American Football dem Präsidenten eines Vereins gleich. Die Mitglieder der Liga-Direktion haben Sitz und Stimme. Sofern der Vorsitzende des internen BSA, des Bundesschiedsrichterausschusses und das

nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Präsidiumsmitglied nicht bereits dem Liga-Direktorium angehören, haben auch sie Sitz und Stimme. Diese können sich durch ihren gewählten Vertreter vertreten lassen.

Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Verein ist nicht gestattet.

Bei Beschlüssen der Vollversammlung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Die Versammlung der Vereine der Bundesligen kann in zwei Teilversammlungen für die Vereine der 1. Bundesliga und der 2. Bundesliga tagen, soweit Angelegenheit zu beraten sind, die ganz überwiegend nur die 1. oder 2. Bundesliga betreffen. Sobald und solange die 2. Bundesliga in zwei Gruppen spielt, ist die Einberufung jeder Gruppe für sich zur Erledigung nur sie berührender Fragen möglich. Ligadirektorium und die weiteren AFVD-Vertreter gehören allen Teilversammlungen mit Sitz und Stimme an.
4. Die Vollversammlung der Vereine der Bundesligen wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Versammlung der Bundesligisten ist aus den Reihen der 1. Bundesliga, der stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen der 2. Bundesliga zu wählen. Der Vorsitzende der Versammlung der Vereine der Bundesligen ist gleichzeitig Vorsitzender der Versammlung der Vereine der 1. Bundesliga, der stellvertretende Vorsitzender der Vollversammlung der Vereine der Bundesligen ist gleichzeitig Vorsitzender der Versammlung der Vereine der 2. Bundesliga. Der Vorsitzende und/ oder stellvertretende Vorsitzende verbleiben bei Ausscheidens ihres Vereins aus der 1. Bundesliga bzw. 2. Bundesliga im Amt, sofern nicht die Mehrheit der Vereine der jeweiligen Liga oder die Ligadirektion oder das Präsidium widerspricht. Wiederwahl ist möglich.
5. Vereine der Bundesligen (Herren) müssen in ihrer Satzung sicherstellen, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Betriebsgesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen ihres Vereins sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Einer Organstellung steht eine Position gleich, die nach Art und Umfang in der tatsächlichen Geschäftsführung des Vereins einer solchen gleichkommt. Auf Verträge und Vereinbarungen von Vereinen mit Dritten, die u. a. die Umgehung dieser Bestimmung des Verbandsrechts zum Ziele haben, werden die Bestimmungen des Verbandsrechts sinngemäß angewendet, d. h. es werden diejenigen Regelungen zur Anwendung gebracht, die durch die Vereinbarungen umgegangen werden sollen. Die Vereine der Bundesligen (Herren) müssen ferner in ihrer Satzung sicherstellen, dass sich der Bewerber um eine Lizenz der Vereinsgewalt

des AFV D und den Bestimmungen der AFVD-Satzung und -Ordnungen sowie den Entscheidungen der AFVD-Organe und -Beauftragten unterwirft sowie den AFV D berechtigt, bei wesentlichen Verstößen gegen die übernommene Verpflichtung eine Vertragsstrafe gegen den Verein festzusetzen.

6. Vereine der Bundesligen, die gegen die Bestimmungen des Absatzes 5 verstoßen, verlieren nach Feststellung durch das AFVD-Ligadirektorium bzw. des AFVD-Präsidiums Sitz und Stimme in der Versammlung der Bundesligisten. Mitglieder dieses Vereins dürfen im AFV Deutschland e. V. und seinen Mitgliedsverbänden keine Ämter bekleiden. Gleiches gilt, wenn ein Verein der Bundesligen (Herren) trotz Aufnahme dieser Bestimmung in seine Satzung in der tatsächlichen Geschäftsführung gegen diese Bestimmung verstößt.
7. Nimmt ein Verein der Bundesligen die Satzungsbestimmung des Absatz 5 nicht in seine Satzung auf oder verstößt er trotz Aufnahme dieser Satzungsbestimmung in seiner tatsächlichen Geschäftsführung gegen diese Bestimmung, so kann dem Verein nach Fristsetzung die Lizenz für das laufende Spieljahr entzogen oder für das kommende Spieljahr verweigert werden.
8. Ein Bewerber für die Teilnahme an den Bundesligen hat der Bewerbung folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, die sich aus der Lizenzerteilung ergebenden Auflagen zu erfüllen,
 - b) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, wesentliche Verträge im Bereich der Vermarktung und des Spielbetriebs vor Abschluss der Liga-Direktion zur Stellungnahme vorzulegen. Im Zweifel entscheidet die Liga-Direktion darüber, ob ein Vertrag vorzulegen ist,
 - c) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert,
 - d) einen Nachweis über die Stellung einer Barkaution, deren Höhe von der Liga-Direktion jährlich neu festgelegt und den Lizenzbewerbern vor dem Meldetermin mitgeteilt wird,
 - e) eine schriftliche Erklärung, mit der der Verein von der Liga-Direktion beauftragten Dritten das Recht einräumt, Auskünfte beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzuholen,
 - f) eine schriftliche Erklärung, in der der Verein seine Kreditinstitute, soweit sie mit dem Verein in geschäftlicher Beziehung stehen, vom Bankgeheimnis gegenüber von der Liga-Direktion beauftragten Dritten entbindet,
 - g) eine schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber um eine Lizenz der Vereinsgewalt des AFV D und den Bestimmungen der AFVD-Satzung und -Ordnungen sowie den Entscheidungen der AFVD-Organe und -Beauftragten unterwirft sowie den AFV D berechtigt, bei wesentlichen Verstößen gegen die

übernommene Verpflichtung eine Vertragsstrafe gegen den Verein festzusetzen.

9. Die Erlaubnis zur Benutzung der Verbandseinrichtung Bundesliga (Spiellizenz) wird nur Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände des AFVD gewährt. Diese Vereine müssen eingetragene gemeinnützige Vereine i. S. der §§55 BGB und §58 Abs. 6 AO sein, die gleichzeitig Mitglied in ihrem regional zuständigen Landessportbund sind. Der Spielbetrieb der Lizenzligamannschaft muss durch den Mitgliedsverein durchgeführt werden. D. h. das geschäftsführende Organ des Vereins muss den beherrschenden Einfluss auf die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs der Lizenzligamannschaft haben. Beherrschender Einfluss ist insbesondere die Wahl der Spielstätte, die Verpflichtung von Spielern und Lizenzspielern, die Verpflichtung des sportlichen Leiters, der Trainer, sofern vorhanden von Berufssportlern, die Wahl der Spieltermine und die Mannschaftsaufstellung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen sich die Vereine gesellschaftsrechtlicher Organisationsformen bedienen, sofern gewährleistet wird, dass der beherrschende Einfluss des Vereins erhalten bleibt. Die Gründung oder Errichtung solcher gesellschaftlicher Organisationsformen ist anzeige- und genehmigungspflichtig beim AFVD. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn der Verein den beherrschenden Einfluss über die Lizenzligamannschaft verliert. Verstoßen Vereine in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung gegen diese Bestimmung, so kann ihnen die Lizenz für das laufende Spieljahr entzogen werden oder für das kommende Spieljahr verweigert werden. Es können auch andere Vertragsstrafen gegen den Verein festgesetzt werden.

10. Die Lizenz kann, außer in den an anderer Stelle der Satzung, der Spielordnung, des Lizenzstatuts oder anderen Ordnungen geregelten Fällen, entzogen werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder
 - b) der Teilnehmer seine Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat oder
 - c) der Teilnehmer seine Verpflichtung zur Vorlage von Verträgen gemäß Absatz 8 b) verletzt
 - d) bei Vereinen und Betriebsgesellschaften und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird.
 - e) ein Teilnehmer oder bei Betriebsgesellschaften auch deren Hauptverein in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern und/oder Hauptvereinen vertragliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.Die Bestimmungen gelten entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Teilnehmern und/oder Hauptvereinen in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Teilnehmer bzw. Hauptverein den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

11. Das Nähere bestimmt das Lizenzstatut.

§ 34 Liga-Direktorium

1. Die Verwaltung der Lizenzligen nimmt, sofern die Satzungen und Ordnungen des AFVD einzelne Aufgaben nicht anderen Organen des AFVD zuweist, im Auftrag des AFV D unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des AFV D das vom AFV D-Präsidium berufene Liga-Direktorium war.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich die Liga-Direktion dem vom AFV D in der Zentralverwaltung personell wie materiell dem AFV D unterstellten Ligasekretariat. Seine Aufgabe ist, die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu führen.

§ 35 Bundesgericht

1. Das Bundesgericht entscheidet letztinstanzlich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs über alle Streitigkeiten zwischen dem AFVD, seinen Mitgliedern, den Streitigkeiten zwischen dem AFVD, seinen Mitgliedern, den angeschlossenen Vereinen sowie deren Einzelmitgliedern. Das AFVD Bundesgericht ist ein Schiedsgericht im Sinne des 10. Buchs der Zivilprozessordnung.
2. Das Bundesgericht verfügt über mindestens eine Kammer. Eine Kammer besteht aus einem Vorsitzenden Richter und zwei Beisitzern. Es können durch Beschluss des Bundesgerichts weitere Kammern gebildet werden.
3. Die Mitglieder des Bundesgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
4. Das Bundesgericht ist von dem AFVD und seinen Organen unabhängig. Es trifft seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der Satzung des AFVD, der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD und des bürgerlichen Rechts.
5. Auswahl und Berufung der Bundesrichter erfolgt analog des Abschnitts 3 des 10. Buchs der Zivilprozessordnung. Das Nähere regelt die AFVD Rechts- und Verfahrensordnung.
6. Die Anti-Doping-Spruchkammer des Bundesgerichts ist zuständig für die Überwachung der Anti-Doping-Verordnung und die Ahndung von Verstößen gegen diese Verordnung. Sofern das AFVD Bundesgericht nur eine Kammer gebildet hat, ist diese Kammer zuständig.

§36 (unbesetzt)

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung auf der Bundesversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde am 23. März 1997 in Frankfurt von der Bundesversammlung beschlossen, am 14.03.1998, 15.08.1998, 23.01.1999, 07.08.1999, 11.03.2000, 10.03.2001, 07.03.2004, 05.03.2005, 04.03.2006, 01.03.2008, 01.03.2009, 27.02.2010, 26.02.2011, 03.03.2012, 02.03.2013, 08.03.2014, 07.03.2015, 04.03.2017, 04.11.2018, 09.03.2019 und 07.03.2020 geändert.